Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 31/2017
den 20. März 2017

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

☐	Öffentlich	☒	KT	06. April 2017
☐	Nichtöffentlich	☒	VFA	30. März 2017
☒	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	☐	ATU	
		☐	ATU/BA	
		☐	SOA	
		☐	KSA	
		☐	JHA	

Betreff: Stellungnahme des Landkreises zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalverkehrsplans für die Region Stuttgart

Anlagen: Stellungnahme des Landkreises - Kommunaler Teil (Anlage 1)
Stellungnahme des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2)

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☒ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Stellungnahme des Landkreises (Anlage 1, kommunaler Teil) wird zugestimmt.

2. Von der Stellungnahme des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2, staatlicher Teil) wird Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine.

Sachdarstellung:

1. Verfahren

Der letzte Regionalverkehrsplan (RVP) wurde von der Regionalversammlung am 28.03.2001 beschlossen. Die Datenbasis dieses Plans stammt größtenteils aus dem Jahr 1995, partiell wurden ältere Datenbestände genutzt. Zudem konnten viele der im RVP von 2001 genannten Maßnahmen inzwischen realisiert werden, einige Projekte sind aktuell im Bau und weitere Vorhaben konnten zumindest planerisch vorangebracht werden. Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an den Verkehr und dessen Wirkungen in den letzten Jahren geändert. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung am 30.03.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des RVP beschlossen. Der fortgeschriebene RVP 2017 ist auf den Prognosehorizont 2025 ausgerichtet und löst den RVP aus dem Jahre 2001 ab.

Mit Schreiben vom 16.01.2017 wurde der Landkreis vom Verband Region Stuttgart zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalverkehrsplans beteiligt. Dieser besteht neben dem Textteil aus zwei Anhängen, die Steckbriefe zu den untersuchten Einzelmaßnahmen, Karten zu den Dringlichkeitsstufen aller Maßnahmen sowie den Umweltbericht enthalten. Die Unterlagen sind auf der Homepage des Verbands Region Stuttgart unter
www.Region-Stuttgart.org/Regionalverkehrsplan abrufbar. Stellungnahmen können bis zum 24.04.2017 abgegeben werden. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgabe ist eine Behandlung im Ausschuss für Technik und Umwelt nicht möglich.

Im weiteren Verfahrensablauf ist vorgesehen, die zum Entwurf des Regionalverkehrsplans vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufzubereiten und im Verkehrsausschuss zu beraten. Der Beschluss zur Fortschreibung des Regionalverkehrsplans erfolgt durch die Regionalversammlung.

2. Zielsetzungen und Inhalte des Regionalverkehrsplans

a) Allgemeines:

Der RVP stellt ein Handlungskonzept für die zielorientierte Weiterentwicklung des Verkehrs in der Region Stuttgart dar. Als vorrangige Zielsetzung sollen Maßnahmen zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen Mobilität aufgezeigt werden. Dabei behandelt der RVP alle Verkehrssysteme im Sinne eines aufgabenträgerübergreifenden Gesamtkonzeptes auch jenseits eigener Umsetzungskompetenzen. Der RVP ist ein Fachplan zum Regionalplan, in dem die für den Regionalplan in Betracht kommenden Maßnahmen vertieft untersucht und bewertet werden. Weiter dient der RVP auch der Darlegung der Vorstellungen der Region zur Weiterentwicklung der in der eigenen Aufgabenträgerschaft des Verbands Region Stuttgart (VRS) liegenden Verkehrsmittel (S-Bahn, regional bedeutsame Schienenverkehre mit Quelle und Ziel in der Region, Expressbusse). Nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes ist der RVP von für den ÖPNV zuständigen Aufgabenträger in der Region Stuttgart bei der Aufstellung der Nahverkehrspläne zu beachten.

Als Untersuchungsschwerpunkte und Maßnahmenfelder wurden unter anderem definiert:

- Infrastrukturvorhaben im regionalbedeutsamen Straßen- und Schienennetz

- Betriebliche Angebote zu Verbesserungen im Schienenverkehr

- Neuentwicklung des regionalbedeutsamen Radverkehrsnetzes

Weiter wird im Textteil auch auf die Bereiche der Binnenschifffahrt, des Luftverkehrs und des Bereiches Güterverkehr und Logistik sowie auf Mobilitäts-Innovationen eingegangen.

b) Einzelmaßnahmen (Anhang 1 zum RVP)

Die Maßnahmenuntersuchungen enthalten ca. 300 Einzelmaßnahmen, von denen ca. 90 Projekte bereits umgesetzt, in der Realisierung, mit Baurecht oder außerhalb der Region sind. Die restlichen Maßnahmen sind in die Dringlichkeitsstufen des Regionalverkehrsplans eingeordnet. Diese wurden bereits im Jahre 2013 in einer Anhörung der Fachbehörden – hier des Bereiches ÖPNV und des Straßenbauamtes beim Landratsamt – aus damaliger Sicht als für den Bereich des Landkreises Esslingen vollständig vorgeprüft. Sie werden mit der jetzigen formellen Anhörung einer eingehenden Prüfung und fundierten Bewertung unterzogen. Ergänzend sei angemerkt, dass der Landkreis Esslingen bei der räumlichen Verteilung der rund 210 noch nicht umgesetzten Maßnahmen mit 52 – davon 22 im ÖV und 30 im MIV - überproportional stark vertreten ist.

c) Umweltbericht (Anhang 2 zum RVP)

Der Umweltbericht basiert auf einem vorausgehenden Scopingverfahren, das im Jahr 2015 unter Beteiligung der Fachämter durchgeführt wurde. Damals wurden Anregungen eingebracht, die im Rahmen der staatlichen Stellungnahme bei Bedarf nochmals aufgegriffen werden.

3. Stellungnahmen des Landkreises

a) Kommunale Stellungnahme des Landkreises (vgl. Anlage 1):

Aus Sicht des ÖPNV werden die in die verschiedenen Dringlichkeitsstufen eingeordneten Maßnahmen befürwortet. Allerdings wird bei den Schienenverkehrsmaßnahmen Nr. 40, 60, 62 , 79 und 83 (die nach dem RVP nicht weiter verfolgt werden sollen) gefordert, dass diese in den Katalog der Schienenverkehrsmaßnahmen aufzunehmen sind, für die eine Trassenfreihaltung notwendig ist. Damit ist sichergestellt, dass für die von der Raumschaft Wendlingen angestoßenen Variantenuntersuchungen von Schienenstrecken vom Filderraum ins Neckartal alle Optionen offengehalten werden können. Die Ergebnisse der von der Raumschaft Wendlingen und dem Landkreis beauftragten Studie werden voraussichtlich bis zur Sitzung des

Verwaltungs- und Finanzausschusses vorliegen. Die Verwaltung wird dann darüber mündlich berichten.

b) Die Stellungnahme des Landkreises – staatlicher Teil (Anlage 2) bedarf keiner Beschlussfassung durch den VFA.

Heinz Eininger
Landrat